

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 27

08. Juni 2021

50. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV	249 - 250
2.	Bevölkerungsstand der Gemeinde des Landkreises Straubing-Bogen nach dem 31.12.2020 (Basis Zensus 2011)	251 - 252
3.	Vollzug der Wassergesetze; Betrieb der Wasserkraftanlage „Wirtssäge“ am Klinglbach (Gewässer III. Ordnung) bei Unterholzen 4a 94371 Rattenberg durch Herrn Johann Schlecht, Unterholzen 4a 94371 Rattenberg	253 - 255

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Aktenzeichen: 31-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);  
Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu Öffnungsschritten nach § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV vom 01.06.2021 wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**Gründe:**

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 27 Abs. 1 und 2 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Mit dem Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV mit Ablauf des 06.06.2021 ist die Rechtsgrundlage für die Verfügung von Öffnungsschritten nach § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV entfallen. Aus diesem Grunde war die entsprechende Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 aufzuheben.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde aus Gründen der Rechtssicherheit Gebrauch gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung haben nach §§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.  
Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, 08.06.2021

Aumer  
Regierungsdirektorin

51-0132

**Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2020 (Basis Zensus 2011)**

Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2020 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

<b>09278000</b>	<b>Landkreis Straubing-Bogen</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09278112	Ahofling	1 853
09278113	Aiterhofen	3 426
09278116	Ascha	1 660
09278117	Atting	1 732
09278118	Bogen, St	10 085
09278120	Falkenfels	1 047
09278121	Feldkirchen	2 077
09278123	Geiselhöring, St	6 912
09278129	Haibach	2 031
09278134	Haselbach	1 903
09278139	Hunderdorf	3 264
09278140	Irlbach	1 136
09278141	Kirchroth	3 845
09278143	Konzell	1 812
09278144	Laberweinting	3 428
09278146	Leiblfing	4 137
09278147	Loitzendorf	624
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 932
09278149	Mariaposching	1 428
09278151	Mitterfels, M	2 829

09278154 Neukirchen	1 751
09278159 Niederwinkling	2 850
09278167 Oberschneiding	3 203
09278170 Parkstetten	3 297
09278171 Perasdorf	535
09278172 Perkam	1 539
09278177 Rain	2 881
09278178 Rattenberg	1 708
09278179 Rattiszell	1 500
09278182 Salching	2 715
09278184 Sankt Englmar	1 899
09278187 Schwarzach, M	2 908
09278189 Stallwang	1 387
09278190 Steinach	3 199
09278192 Straßkirchen	3 295
09278197 Wiesenfelden	3 778
09278198 Windberg	1 139
zusammen	101 745

Straubing, 08.06.2021  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Beranek  
Regierungsinspektor

## **Bekanntmachung**

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 14 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG und § 68 Abs. 2 WHG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze;  
Betrieb der Wasserkraftanlage „Wirtssäge“ am Klinglbach (Gewässer III. Ordnung) bei Unterholzen 4a, 94371 Rattenberg durch Herrn Johann Schlecht, Unterholzen 4a, 94371 Rattenberg“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **24.06.2021- 14.07.2021** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#!/public/shares-downloads/KEWk7qzRWA05KLpeLNiohwrFLJrksT0>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

**24.06.2021- 14.07.2021**

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **16.06.2021** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin / dem Vorhabenträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Rattenberg einsehbar sein.

Straubing, 04.06.2021  
gez. Groß